

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2015/095

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Claaßen / 604-105

Datum: 10.06.2015

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	23.06.2015	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	21.07.2015	öffentlich

Wiederwahl der Schiedspersonen der Gemeinde Bad Zwischenahn

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde wird empfohlen, die bisherigen Schiedspersonen der Gemeinde Bad Zwischenahn, Frau Edda zur Brügge für die Schiedsgerichtsbezirk I und Herrn Reinhard Kropp für den Schiedsgerichtsbezirk II, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zu wählen.

Die Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig.

Sachverhalt:

Die laufende Amtszeit der Schiedspersonen endet nach fünfjähriger Amtszeit im Juli 2015, so dass eine Neu- oder Wiederwahl erforderlich wird.

Die im Mai 2013 vom Rat der Gemeinde (Protokoll Nr. 77, TOP 4.2) beschlossene Aufteilung des Gemeindegebietes in zwei Schiedsgerichtsbezirke analog der Wahlbereiche für die Kommunalwahlen und die Bestellung von zwei Schiedspersonen mit gegenseitiger Vertretungsregelung hat sich bewährt. Da eine stellv. Schiedsperson nur bei längerer Abwesenheit der Schiedsperson (z. B. durch Krankheit) tätig werden darf, war eine Aufteilung der Fälle bei Bedarf nicht möglich.

Die Schiedspersonen Edda zur Brügge (Schiedsgerichtsbezirk I) und Reinhard Kropp (Schiedsgerichtsbezirk II) haben sich bereit erklärt, das Schiedsamt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen und stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Herr Kropp ist seit Juli 2000 Schiedsperson der Gemeinde Bad Zwischenahn. Frau zur Brügge war von 2010 bis 2013 zunächst als stellv. Schiedsperson tätig.

Die Schiedspersonen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Hälfte der eingenommenen Schiedsgerichtsgebühren ist gemäß gesetzlicher Regelung an die Gemeinde abzuführen. Die andere Hälfte sowie der Auslagenersatz zum Beispiel für Portokosten und von den Parteien beantragte Fahrten, verbleiben bei den Schiedspersonen. Die Sachkosten des Schiedsamtes, wie Geschäftsbedarf, Fortbildungskosten, Fahrtkosten, u. a. sind von der Gemeinde zu übernehmen.

Es ist festzustellen, dass sich die Zahl der zu bearbeitenden Fälle vor allem durch die zum 01.01.2010 gesetzlich geregelte obligatorische Vorschaltung des Schlichtungsverfahrens in zivilrechtlichen Angelegenheiten erhöht hat, insbesondere die Fälle ohne Antragsaufnahme (sog. „Tür- und Angelfälle“), für die keine Schiedsgerichtsgebühr erhoben wird.